

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Ortsteilbürgermeister
Herrn Ehrhardt Henkel

Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO – öffentlich
Drucksache 2501/15 – Grüncontainerstandplatz - Mahnverfahren

Journal-Nr.:

Sehr geehrter Herr Henkel,

Erfurt,

Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

- 1. Wann wird endlich eine Veränderung erfolgen und die tatsächlichen Verursacher mit Bußgeldbescheiden belegt?*

Hinsichtlich der Grüncontainerstandplätze sind seitens der Verwaltung konzeptionell keine Veränderungen vorgesehen. Dies entspricht dem vom Stadtrat am 16.09.2015 beschlossenen Abfallwirtschaftskonzept 2016 (DS 0897/15).

Ein ordnungsrechtliches Verfahren gegen die Verursacher von illegalen Abfallablagerungen kann nur dann eingeleitet werden, wenn diese Verursacher namentlich ermittelt und die rechtswidrigen Handlungen nachgewiesen werden können. Auch die Ahndung von Verstößen gegen geltendes Recht bezüglich der Grüncontainerstandplätze ist nur unter diesen Voraussetzungen möglich.

Seitens der Verwaltung werden die Grüncontainerstandplätze im Herbst 2015 verstärkt kontrolliert. Sie selbst haben um eine verstärkte Kontrolle der Grüncontainerstandplätze im Rahmen der Diskussion zum künftigen Abfallwirtschaftskonzept gebeten. Trotz des damit verbundenen Mehraufwands und der Rückstellung anderer Aufgaben hat die Verwaltung diese Anregung aufgegriffen. Ziel dieser Kontrollen ist u. a. die Ermittlung von Verursachern widerrechtlicher Ablagerungen neben den Grüncontainern.

Die beim illegalen Ablagern von Grünabfällen festgestellten Personen werden, sofern die Unterbindung der rechtswidrigen Handlung nicht möglich oder sinnvoll ist, ordnungsrechtlich belangt.

Sofern es sich um kleinere Mengen von illegal abgelagerten Grünabfällen handelt, ahndet die Verwaltung diesen Verstoß grundsätzlich durch Erteilung einer Verwarnung unter Festsetzung eines Verwarnungsgeldes.

Seite 1 von 2

Sie erreichen uns:
E-Mail: oberbuergemeister@erfurt.de
Internet: www.erfurt.de

Rathaus
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Stadtbahn 3, 4, 6
Haltestelle:
Fischmarkt

Insofern werden die tatsächlichen Verursacher von Abfallablagerungen an den Grüncontainerstandplätzen bereits ordnungsrechtlich zur Verantwortung gezogen.

Eine Ermittlung aller Verursacher der illegalen Abfallablagerungen an den Grüncontainerstandplätzen ist jedoch praktisch nicht gegeben.

2. Bis wann erhalten unsere Bürger die gezahlten Beträge zurück bzw. bis wann werden die Mahnverfahren eingestellt.

Bei der Ahndung von Verstößen gegen geltendes Abfallrecht handelt es sich nicht um ein Mahnverfahren, sondern um ein ordnungsrechtliches Verfahren. Die hier anzuwendenden Rechtsgrundlagen sind u. a. das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) sowie die Strafprozessordnung (StPO).

Selbstverständlich ist nicht vorgesehen, den Betroffenen/Verursachern die Beträge der festgesetzten Verwarn- oder Bußgelder zurückzuzahlen. Die Verwaltung verhängt Verwarn- oder Bußgelder um rechtswidriges Verhalten zu sanktionieren. Damit soll erreicht werden, dass die Betroffenen sich künftig an die geltenden Regeln halten.

Im Zusammenhang mit den Veröffentlichungen zu den saisonalen Entsorgungsmöglichkeiten für Grünabfälle weist die Verwaltung auch immer auf die möglichen Rechtsfolgen bezüglich des Abkippens von Grünabfällen an Grüncontainerstandplätzen und Grünabfallannahmestellen hin. Zuletzt erfolgte das im Amtsblatt der Stadt Erfurt vom 25. September 2015.

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein